

Überarbeitung der Richtlinien für touristische Hinweisbeschilderungen (RtH 88/03)

FA 3.402

Forschungsstelle: IS-V – Ingenieurbüro Siegener-Verkehrstechnik GmbH, Karlsruhe

Bearbeiter: Siegener, W. / Süther, B.

Auftraggeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn

Abschluss: März 2008

1 Aufgabenstellung

Die RtH 88/03 wurden grundlegend überarbeitet, um dem Stand der rechtlichen und technischen Regelwerke Rechnung zu tragen (StVO, VwV-StVO, RWB 2000, RWBA 2000, RSA etc). Darüber hinaus ist auch die gängige Praxis zu beachten (z. B. Integration der touristischen Hinweise in die wegweisende Beschilderung, abweichend von den Regelungen der RtH). Wegen des inhaltlich sehr engen Zusammenhangs mit den im Jahre 2000 überarbeiteten RWB sind die RtH insbesondere an die Struktur der RWB anzugleichen.

Die eigentliche Aufgabe des Forschungsauftrags ist die grafische und redaktionelle Bearbeitung des neuen Richtlinienentwurfs. Der Schlussbericht enthält Anmerkungen zu dem Inhalt der neuen RtB, die aus Sicht des Forschungsnehmers von Bedeutung sind.

2 Untersuchungsmethodik

Da die Richtlinien die Beschilderung für touristisch bedeutsame Ziele regeln, wird die neue Bezeichnung "Richtlinien für touristische Beschilderung" (RtB) in Analogie zu den Bezeichnungen RWB, RWBA und RUB gewählt.

Eine Umfrage durch die BASt und das BMVBS zeigte deutlich, dass für die touristische Beschilderung unterschiedliche Konzepte in den Bundesländern bestehen. Zu wahrnehmungspsychologischen Gesichtspunkten wurde ein Beitrag von Professor Erke erstellt.

Die neuen RtB berücksichtigen auch die vorgesehene Änderung der StVO und VwV-StVO.

Nach einer Länderanhörung wurde mit den Stellungnahmen der Länder, des DTV (Deutscher Tourismusverband) und des BMVBS eine Synopse erstellt und kommentiert. Bei der vorliegenden Fassung der RtB, Stand Januar 2008, wurden die Forderungen nach "Verschlankung" und Deregulierung umgesetzt, indem auf unnötige Details/Sonderlösungen, auf Wiederholungen und die Wiedergabe von Vorschriften anderer Regelwerke verzichtet wurde.

3 Untersuchungsergebnisse

Die Gliederung der Hauptteile wird gegenüber den RtH 88/03 nicht verändert:

- Einleitung
- Teil 1: Beschilderung von touristisch bedeutsamen Zielen an Straßen außerhalb von Autobahnen mit Zeichen 386.1
- Teil 2: Beschilderung von touristischen Routen mit Zeichen 386.2
- Teil 3: Beschilderung mit touristischen Unter-richtungstafeln an Autobahnen mit Zeichen 386.3

- Teil 4: Ausführungsbestimmungen

Die Gliederung der Teile 1 bis 3 orientiert sich an der Gliederung der RWB:

1. Bestandteile und Funktionen der Beschilderung
2. Touristisch bedeutsame Ziele bzw. touristische Routen
3. Grundsätze zur Aufstellung
4. Angaben zur Gestaltung

Der Teil 4 umfasst:

1. Allgemeine Gestaltungsregeln
2. Materialien
3. Verwaltungsverfahren
4. Bestandsführung

Der Anhang enthält Regelaufstellungen und Bemaßungen. In der Einleitung wird ausdrücklich betont, dass die Grundfarbe für touristische Beschilderung "Braun" und ausschließlich dieser Beschilderung vorbehalten ist. Der BMVBS hat in seinem Anschreiben vom 08.05.2007 an die Länder zur Anhörung der RtB ebenfalls eindeutig auf diese Verwendung der Farbe "Braun" hingewiesen.

Touristisch bedeutsame Ziele an Straßen außerhalb von Autobahnen mit Zeichen 386.1 werden in der Praxis häufig bereits in die Wegweisung nach RWB integriert bzw. an einem gemeinsamen Standort aufgestellt. Dies wird in den neuen RtB zugelassen (siehe Bild 1).



Bild 1: Zeichen 386.1 integriert



Bild 2: Zeichen 386.1 mit Bezugsziel

Um die Anzahl der braunen Zielangaben in mehreren, aufeinanderfolgenden Knoten zu reduzieren, können touristische Hinweistafeln mit Angabe zur Zielführung durch ein Bezugsziel aufgestellt werden (siehe Bild 2).

Die RtB unterscheiden somit drei unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten für das Zeichen 386.1:

- mit kennzeichnender Funktion,
- mit Bezugsziel sowie
- in Vorwegweisern und Wegweisern.

Die Definition der touristisch bedeutsamen Ziele wird gegenüber den RtH präzisiert. Ergänzend wird in einem Abschnitt erläutert, welches keine touristisch bedeutsamen Ziele im Sinne der RtB sind.

Außerdem wird geregelt, wann touristische Ziele in Weiß in der Autobahnwegweisung anzuzeigen sind.

Durch die Möglichkeit, touristische Zielangaben mit brauner Farbe in Wegweisern und Vorwegweisern zu integrieren, bleiben die Regeln für die maximal zulässige Anzahl von Zielangaben nach RWB bestehen und dürfen auf keinen Fall erhöht werden. Zwei Piktogramme werden weiterhin entsprechend RWB wie eine Zielangabe gewertet, obwohl die neuen Untersuchungen darauf hindeuten, dass zwei Piktogramme schwieriger zu erfassen sind als eine Zielangabe.

Die Anzahl der touristischen Ziele in Hinweistafeln wird auf drei in drei Zeilen begrenzt, da sich zusammen mit den Angaben "Richtung" und "Bezugsziel" fünf Zeilen ergeben können. Nach neuen Untersuchungen sind mehr als fünf Zeilen (ohne Richtungsbezug (durch Pfeile) in mindestens zwei Richtungen) nicht mehr in der verfügbaren Zeit lesbar.

Bei der Gestaltung der Schilder mit Zeichen 386.1 wird gefordert, dass die Regeln der RWB einzuhalten sind. Dies bedeutet u. a. gegenüber den RtH 88/03, dass auch eine größere Schrift (geschwindigkeitsabhängig) notwendig wird. Die RtH 88/03 kennt nur eine Größe (84 mm, das ist die Schriftgröße für Straßennamensschilder nach RWB!).

Da es sich bei den Hinweistafeln um neue Schildertypen handelt, sind deshalb klare Regeln für die Gestaltung erforderlich. Diese sind durch die Darstellungen im Anhang der RtB gegeben.

Die Begrenzung der zulässigen Anzahl der Farben auf drei pro Zielrichtung wird durch die Ergebnisse von neueren Untersuchungen begründet. Zielangaben in mehr Farben sind in der verfügbaren Zeit nicht zu erkennen und zu lesen.

Es wurden vier Piktogramme in die vorliegende Fassung der RtB aufgenommen (siehe Bild 3).



Bild 3: Grafische Symbole in den RtB

Prinzipiell ist die Liste mit den grafischen Symbolen in den RtB erweiterbar. Voraussetzung dafür ist, dass das Symbol abstrakt, eindeutig verständlich und leicht erkennbar ist und die Mehrheit der BLFA-StVO-Mitglieder einer Aufnahme in die RtB und damit einer einheitlichen Anwendung zustimmt.

Es wurde auch ein Kapitel für touristische Unterrichtungstafeln außerhalb von Autobahnen in den RtB aufgenommen, um die bereits bestehende Praxis zu berücksichtigen. Es bestehen keine Sicherheitsbedenken gegen eine Aufstellung von Unterrichtungstafeln an autobahnähnlich ausgebauten zweispurigen Straßen.

In der Praxis wird die Beschilderung für touristische Routen mit Zeichen 386.2 mit wegweisender Funktion fast immer an den Standorten der Wegweisung nach RWB aufgestellt.

Die RtB sieht zwei Möglichkeiten vor, um den Verlauf der touristischen Route z. B. bei Abzweigungen von einer durchgehenden Straße anzugeben:

- "Touristische Route" mit Bezugsziel
- "Touristische Route" als Wegweiser

Dabei wird angestrebt, dass in der Regel die Hinweistafel mit Bezugsziel zum Einsatz kommt. Diese Art der Beschilderung ist derzeit noch nicht im Einsatz und es bleibt abzuwarten, ob sie wie vorgeschlagen angewendet wird. Die zweite Möglichkeit ist mit den Regelungen der RtH 88/03 vergleichbar.



Bild 4: Zeichen 386.2 mit Bezugsziel

Die Gestaltung der Schilder für touristische Routen richtet sich wieder weitgehend nach den RWB, wobei die nächstkleinere Schrift verwendet werden darf. Trotzdem werden die Schilder deutlich größer als nach RtH. Deshalb wird in den RtB in dem Anhang auch ein Vorschlag für braune Wegweiser bei beengten räumlichen Verhältnissen gemacht.

Die kennzeichnenden Schilder können ein zusätzliches Symbol enthalten, wie dies auch bereits gängige Praxis ist. Die RtB sieht ein Symbol in einem auf der Spitze stehenden Quadrat vor, um einen Unterschied zu der Darstellung der Symbole für touristische Ziele zu erreichen.

Für die Beschilderung mit touristischen Unterrichtungstafeln an Autobahnen mit Zeichen 386.3 wird darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtungstafel keine Wegweisungsfunktion haben darf.

Bei den Regelungen zur Aufstellung werden einige Bestimmungen nur als "Soll"-Regelungen formuliert, sodass hier ein Spielraum für die tatsächliche Ausführung bleibt. Dies gilt insbesondere auch für die Anzahl der Unterrichtungstafeln zwischen zwei Autobahnknotenpunkten.

Bei der Gestaltung wird nur die braune Grundfarbe zugelassen. Die neue RtB sieht auch generell hellere Brauntöne (abweichend von der DIN 6171) vor. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verwendeten Materialien eine ausreichende Reflektion besitzen.

Gegenüber den RtH 88/03 wird zugelassen, dass die Tafeln auch im Hochformat gestaltet und aufgestellt werden dürfen. Dies ist bereits in einigen Bundesländern bestehende Praxis.

Bei den Ausführungsbestimmungen wurden gegenüber den RtH die Anforderungen an die zu verwendenden Materialien angepasst. Außerdem wird bei der Kostenregelung die Demontage erwähnt.

Im Anhang werden (analog zu den RWB und RUB) Regelaufstellungen für Schilder mit Zeichen 386 StVO dargestellt und die wesentlichen Vermaßungen in entsprechenden Konstruktionszeichnungen angegeben.

4 Folgerungen für die Praxis

Der Entwurf der neuen RtB wurde mit dem Ziel erstellt, Folgendes zu erreichen:

- eindeutige und einheitliche Beschilderung für touristische Ziele,
- sparsame Beschilderung durch neue Hinweistafeln für touristisch bedeutsame Ziele und für touristische Routen, da mit diesen Tafeln heute vorhandene Schilder in der touristischen Wegweisung entfallen können sowie
- Verringerung der Standorte durch Integration in die Wegweisung nach RWB unter Beibehaltung der RWB-Regelungen (insbesondere maximale Anzahl der Ziele und Schrifthöhen).